



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum:	Dienstag, 24.11.2020
Beginn:	19:35 Uhr
Ende:	20:41 Uhr
Ort:	im Pruttinger Dorfstadl, Am Sportplatz 2

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Johannes Thusbaß

Schriftführer/in war: Daniela Klinginger

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter
 Bucher, Agnes
 Harster, Sebastian
 Huber, Mathias, Dr.
 Linner, Petra
 Maier, Hans
 Nour-El-Din, Rainer
 Schäffner, Markus
 Schmid, Franz-Josef
 Stein, Barbara, Kreisrätin
 Vorderhuber, Christoph
 Wimmer, Mathias
 Wimmer, Tobias

ab 18:48 Uhr anwesend (TOP 1 nöGRS)

Schriftführer/in

Klinginger, Daniela

Verwaltung

Bartl, Franz
 Ertl, Gabi

nur bei TOP 1 nöGRS

Presse

Thomae, Johannes

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schöne, Stefan

Thusbaß
 1. Bürgermeister

Klinginger
 Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
3. Kenntnissgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
4. Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften
5. Antrag auf Anschaffung mobiler Luftreiniger für die Grundschule Prutting
6. Gemeinde Söchtenau - Landkreis Rosenheim, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Schwabering Ost"; Abstimmung des Bauleitplanes mit der Gemeinde Prutting als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB
7. Gemeinde Söchtenau - Landkreis Rosenheim, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Schwabering Süd“; Abstimmung des Bauleitplanes mit der Gemeinde Prutting als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB
8. Fördermöglichkeiten von Hochwasserschutzmaßnahmen in Prutting - Ergebnis des gemeinsamen Besprechungstermins mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und der SAK Ingenieurgesellschaft mbH
9. Wasserversorgung; Interkommunale Zusammenarbeit - Aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise
10. Datenschutzbeauftragter; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landratsamt Rosenheim
11. Neuerlass einer Hundesteuersatzung
12. Finanzstände
13. Rechnungsanweisungen
14. Grundstücksverträge
15. Bekanntgaben und Informationen des Ersten Bürgermeisters an den Gemeinderat
16. Anfragen aus dem Gemeinderat

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 10.11.2020 zu.

13 : 0

Die Abstimmung erfolgt aufgrund damaliger Abwesenheit ohne den Gemeinderat Mathias Wimmer.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Entfällt.

3. Kenntnisgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

Für folgende Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Ausbau und Umnutzung eines bestehenden Ateliers im Dachgeschoss eines ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäudes zu einer Wohneinheit in Nendberg, Flur Nr. 3370/2
- Teilabbruch eines ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten an gleicher Stelle mit etwas verkürzten Traufseiten, unter Verwendung der best. Bundwerkfassadenelemente in Nendberg, Flur Nr. 3370/2

Kenntnisnahme

4. Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften

Entfällt.

5. Antrag auf Anschaffung mobiler Luftreiniger für die Grundschule Prutting

Ich wende mich an Sie mit der dringenden Bitte, möglichst zeitnah mobile Luftreiniger für die sechs Klassenzimmer der Grundschule in Prutting anzuschaffen.

Wie ich gehört habe, werden wohl erfreulicherweise von der Gemeinde parallel bereits sogenannte „CO2-Ampeln“ erworben, so dass die Luftreiniger die ideale Ergänzung hierzu darstellen.

Die bisherige Hygienemaßnahme Nummer Eins des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Rahmenhygieneplan stellt derzeit nahezu durchgehendes „Dauerlüften“ der Klassenzimmer in den Vordergrund – mit allen einhergehenden negativen Konsequenzen.

Hervorzuheben ist insbesondere die Kälte in den Klassenzimmern (und der Winter mit Frosttemperaturen steht erst an) und die daraus resultierende Anforderung an unsere die Kinder sowie das Lehrpersonal, sich während dem Unterricht entsprechend warm anzuziehen. In Kombination mit dem derzeit gültigen Mund-Nasen-Schutz herrschen somit alles andere als optimale Lernbedingungen.

Der Einsatz mobilen Luftreinigern gemeinsam mit den CO₂-Ampeln ließe hier eine immense Verbesserung erzielen: es müsste weit weniger oft gelüftet werden, unsere Kinder könnten in deutlich verbesserten Rahmenbedingungen in die Schule gehen - und Heizkosten spart dies ebenso!

Ferner stiften die Luftreiniger dauerhaften Nutzen:

- Saubere und sichere Luft für SchülerInnen und LehrerInnen
- Wohlbefinden und erhöhte Sicherheit im Klassenraum
- Senkung der Ansteckungsgefahr durch Corona- aber auch Influenzaviren
- Saubere Luft für Allergiker und Asthmatiker durch Minimierung u.a. der Pollenbelastung
- Senkung der vergleichbaren Krankheitsrate (durch Keime, Bakterien und Viren hervorgerufen)
- Steigerung der Arbeitsleistung in sauberer Luft
- Beschleunigung der Frischluftverteilung im Raum beim Lüften

Mit einem Fokus auf die aktuelle Situation belegt eine Studie der Goethe-Universität Frankfurt (siehe Anlagen), dass **mobile Luftreiniger bereits in einer halben Stunde 90 Prozent der Aerosole in Schulklassen beseitigen können.**

Auch die Lärmbelastigung wurde von allen Beteiligten der Studie als nicht störend empfunden.

So lautet das Fazit des verantwortlichen Studienleiter Professor Joachim Curtius: „Für mich heißt daher das Konzept gegen Aerosol-Infektion: filtern und lüften“

Interessant hierbei ist seine Antwort auf die Frage: wo bekommt man solche Filter und wie viel kosten sie?

Die Luftfilter kann man im Elektronikmarkt oder Baumarkt kaufen. Die Geräte, die für die Studie verwendet wurden, sind handelsübliche Geräte für etwa 270 EUR pro Stück. Es gibt auch günstigere Geräte mit Hepa-Filtern für 100 bis 150 EUR.

Abschließend bleibt noch der Hinweis, dass es in Bayern diesbezüglich ein Förderprogramm „Technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas und Schulen“ geben wird, derzeit noch im Entwurf. Das Programm umfasst 50 Mio. Euro und sieht voraussichtlich förderfähige Maßnahmen folgender Art vor:

- für CO₂-Sensoren pro Raum mit 150€
- Mobile Luftreinigungsgeräte (HEPA-Filter H13 oder H14) mit einem Höchstbetrag von 3.500€

Nähere Informationen kann hier sofern erforderlich bzw. Ihnen noch nicht vorliegend unsere Rektorin der Grundschule, Frau Sabine Huber-Zapf, zur Verfügung stellen. Sie ist über mein Anliegen in Kenntnis, begrüßt und unterstützt alle Bemühungen und hat mir unter anderem geschrieben:

„Es sollte alles getan werden, um unseren Kindern die Konzentration zum Lernen zu erleichtern.“

Dem kann ich mich nur anschließen und hoffe sehr, dass Sie unseren Kindern hier möglichst bald helfen, den Umständen entsprechend optimale Lernbedingungen zu schaffen und unsere Kinder vor allem nicht mehr frieren müssen! Die Anforderungen an unsere Kleinsten sind schon so hoch genug.

Aus dem Gemeinderat berichten Rainer Nour-EI-Din, der selbständiger Kälte-Klima-Techniker ist und Mathias Wimmer, der selbst ein Luftreinigungsgerät besitzt. Herr Nour-EI-Din bietet seine fachliche Beratung beim Kauf entsprechender Geräte an. Im Gemeinderat wird die Einholung eines alternativen Angebotes zum Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in der Grundschule Prutting vorgeschlagen.

Auch die Erstellung eines Lüftungskonzeptes sollte angedacht werden.

Nach Beratung und Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt der Anschaffung von 15 mobilen Luftreinigungsgeräten für die Grundschule, die Mittagsbetreuung und den Kindergarten zu. Entsprechende Fördermöglichkeiten sollen geprüft und wenn möglich in Anspruch genommen werden.

14 : 0

6.	Gemeinde Söchtenau - Landkreis Rosenheim, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Schwabering Ost"; Abstimmung des Bauleitplanes mit der Gemeinde Prutting als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB
----	--

Die Gemeinde Söchtenau hat der Gemeinde Prutting die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schwabering Ost“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Gelegenheit zur Stellungnahme per Mail am 04.11.2020 übersandt.

Beschluss:

Da die Belange der Gemeinde Prutting nicht betroffen sind, wird kein Einwand erhoben.

14 : 0

7.	Gemeinde Söchtenau - Landkreis Rosenheim, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Schwabering Süd“; Abstimmung des Bauleitplanes mit der Gemeinde Prutting als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB
----	--

Die Gemeinde Söchtenau hat der Gemeinde Prutting die Verfahrensunterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Schwabering Süd“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Gelegenheit zur Stellungnahme per Mail am 27.10.2020 übersandt.

Beschluss:

Da die Belange der Gemeinde Prutting nicht betroffen sind, wird kein Einwand erhoben.

14 : 0

8.	Fördermöglichkeiten von Hochwasserschutzmaßnahmen in Prutting - Ergebnis des gemeinsamen Besprechungstermins mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und der SAK Ingenieurgesellschaft mbH
----	--

Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben werden in der RZWas geregelt.

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7538_U_589

Als Grundlage für ein vernünftiges Risikomanagement und für jeglichen Hochwasserschutz ausbau empfehlen wir ein integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept welches mit bis zu 75 % gefördert werden kann.

https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/doc/infoblatt_hochwasserschutz_rueckhaltekonzepte.pdf

Bis Ende 2020 gibt es die Möglichkeit die Thematik Sturzflut über ein Sonderförderprogramm abzuarbeiten. Der Zuwendungssatz beträgt ebenfalls bis zu 75%.

https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/doc/infoblatt_sonderprogramm_sturzfluten.pdf

Die bauliche Umsetzung eines Hochwasserschutzes an Gewässern III. Ordnung kann ebenfalls gefördert werden. Maßnahmen, die auf ein Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept aufbauen erhalten in der Regel einen höheren Fördersatz. Für bauliche Maßnahmen gegen Sturzfluteinflüsse gibt es (noch) keine Fördermöglichkeiten. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen, Thomas Brandner

*Leitung Sachgebiet Wasserbau und Gewässerentwicklung - Landkreis Rosenheim Süd-Ost
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim*

Weiteres Vorgehen?

Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben:

- Sonderförderprogramm gegen Sturzfluten - Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement (bis 31.12.2020)
Fördersatz bis zu 75 %
- **Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept**
- Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept - Fördersatz bis zu 75 %.
- Umsetzung von integral wirkenden Rückhaltemaßnahmen aus diesem Konzept – Fördersatz bis zu 65%
- Schutz vor HQ100+KF durch Gewässerausbau (auch ohne Konzept) - Fördersatz bis zu 50%

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting spricht sich für folgende Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben aus: Schutz vor HQ100+KF durch Gewässerausbau (auch ohne Konzept) - Fördersatz bis zu 50%. Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß wird die Phase 1 gemäß Honorarangebot der SAK vom 20.11.2020 in Höhe von netto 6.900,00 € inkl. Büronebenkosten beauftragen.

14 : 0

9. Wasserversorgung; Interkommunale Zusammenarbeit - Aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß berichtet vom regen Austausch mit den Nachbargemeinden Söchtenau und Vogtareuth zur geplanten interkommunalen Zusammenarbeit bei der Wasserversorgung.

Kenntnisnahme

10. Datenschutzbeauftragter; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landratsamt Rosenheim

10.1 Abschluss der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Prutting bestellt Herrn Markus Schwarzenböck mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zum behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Gleichzeitig wird Herr Georg Plankl mit seinem Einverständnis von seiner bisherigen Aufgabe als Datenschutzbeauftragter entbunden.

Zur Datenschutzkoordinatorin wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Frau Gabi Ertl ernannt.

Seit dem 25.05.2018 ist die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die bayerischen Kommunen unmittelbar anzuwenden. Nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO muss jede Behörde oder öffentliche Stelle einen Daten-schutzbeauftragten benennen. Die rechtskonforme Umsetzung der DSGVO bedeutet einen höheren bürokratischen Aufwand, der nicht nur für kleinere Kommunen auf Dauer personelle und finanzielle Ressourcen binden wird.

Gemäß Art. 37 Abs. 3 DSGVO besteht die Möglichkeit der Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere öffentliche Stellen. Der Landkreis Rosenheim bietet hierzu eine praktikable und wirtschaftliche Lösung an. Neben der Kostenersparnis durch Synergieeffekte (z.B. bei Fortbildung und Schulung) soll dadurch ein einheitlicher Informationsstand und einheitliches Datenschutzniveau unter Federführung des Landratsamtes erreicht werden. Die Grundlage der Kooperation soll eine Zweckvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen und dem Landkreis Rosenheim sein.

Aktuell haben 30 Kommunen im Landkreis Rosenheim ihre Teilnahme an der Zweckvereinbarung zugesagt. Fünf Kommunen haben ein zukünftiges Interesse signalisiert. Auf Basis der vorliegenden Interessenbekundungen wurde eine Modellrechnung erstellt, aus der die prognostizierte finanzielle Belastung für die einzelnen Projektteilnehmer ersichtlich ist. Von den gesamten Projektkosten trägt 30 % der Landkreis Rosenheim. Die verbleibenden 70 Prozent werden auf die Teilnehmer je zur Hälfte nach Anzahl und Einwohnerzahl verteilt. Für das Jahr 2020 entstehen voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von 100.619 €. Der Anteil für die teilnehmenden Kommunen beträgt insgesamt 70.433,30 €. Gemäß Kostenverteilungsplan errechnet sich für jede Kommune / Verwaltungsgemeinschaft ein Grundbeitrag von 1.304,32 €. Die einwohnerzahlabhängigen Kosten belaufen sich auf 0,23 € pro Kopf. Für die Gemeinde Prutting ergibt sich somit ein kalkulierter Gesamtbetrag von 1.967,74 € für das Jahr 2020.

Beschluss:

Die Gemeinde Prutting beteiligt sich an der Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rosenheim und dessen kreisangehörigen Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften. In Kooperation werden die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten von der DSGVO zugewiesenen Aufgaben erledigt. Ziel der Kooperation ist die rechtssichere Umsetzung des Datenschutzes und die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus. Durch Synergieeffekte sollen signifikante Einsparungen erzielt und damit auch ein wirtschaftlicher Umgang mit Steuergeldern sichergestellt werden. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt die Zweckvereinbarung zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten abzuschließen.

14 : 0

10.2 Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten

Aufgrund der Teilnahme an der Zweckvereinbarung zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Kommunen im Landkreis Rosenheim ist ein neuer Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Beschluss:

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr Markus Schwarzenböck (der Datenschutzbeauftragte für die Kommunen im Landkreis Rosenheim) gem. Art. 37 Absatz 1 Buchstabe a) EU-DSGVO i. V. m. § 5 BDSG zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Prutting bestellt.

Herr Markus Schwarzenböck hat die Prüfung zum Datenschutzbeauftragten vor der Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern abgelegt. In seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit war er mehrere Jahre bereits als Datenschutzbeauftragter bestellt. Er bringt die Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 EU-DSGVO genannten Aufgaben mit.

Aufgrund seiner fachlichen und persönlichen Qualifikation erfüllt Herr Markus Schwarzenböck die Voraussetzungen zur Bestellung zum Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 Abs. 5 EU-DSGVO.

Die Aufgaben von Herrn Schwarzenböck ergeben sich aus der „Zweckvereinbarung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Kommunen im Landkreis Rosenheim“, aus der Datenschutzgrundverordnung der EU, aus dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Bayer. Datenschutzgesetz sowie weiterer einschlägiger Bestimmungen zum Datenschutz.

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist und bleibt die Gemeinde Prutting vertreten durch den Ersten Bürgermeister.

14 : 0

10.3 Ernennung einer Datenschutzkoordinatorin

Für die bessere Bündelung der Aufgaben und Anfragen sowie als Ansprechpartner(in) vor Ort ist gem. Art. 6 der „Zweckvereinbarung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter“ ein(e) lokale(r) Datenschutzkoordinator(in) zu bestellen.

Die Rolle der Datenschutzkoordinatorin soll künftig Frau Gabi Ertl übernehmen.

Beschluss:

Frau Gabi Ertl wird ab 01.01.2021 zur Datenschutzkoordinatorin der Gemeinde Prutting ernannt.

14 : 0

11. Neuerlass einer Hundesteuersatzung

Nachdem das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein neues Muster für eine Hundesteuersatzung veröffentlicht hat, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, eine Neufassung der Hundesteuersatzung zu beschließen.

Im Zuge dessen schlägt Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eine Erhöhung der Steuersätze pro Hund vor, da sich die laufenden Kosten für die Wartung und Pflege der Hundetoiletten inklusive kostenpflichtiger Entsorgung des Hundekots überdurchschnittlich erhöht haben. Außerdem ist in naher Zukunft beabsichtigt, weitere Hundetoiletten an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet Prutting aufzustellen.

Gemeinderätin Barbara Stein stellt den Antrag, die Hundesteuer für den ersten Hund, wie bisher, bei 50 € zu belassen.

Beschluss:

Die Hundesteuer für den ersten Hund wird auf 50 € festgesetzt.

1 : 13

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nach Diskussion über die Höhe der Steuersätze fasst der Gemeinderat der Gemeinde Prutting den folgenden **Satzungsbeschluss:**

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Prutting wird mit nachfolgendem Satzungstext zum 01.01.2021 neu erlassen:



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Prutting (Hundesteuersatzung – HStS) vom ...

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Prutting folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

1. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
2. Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.
Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
3. Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt

Für den ersten Hund:	65,00 Euro
Für den zweiten Hund:	150,00 Euro
Für jeden weiteren Hund:	200,00 Euro
Für den ersten Kampfhund:	500,00 Euro
Für den zweiten Kampfhund:	600,00 Euro
Für jeden weiteren Kampfhund:	700,00 Euro

 Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
2. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

2. Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allg. Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

1. Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
2. Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuer tatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am *1. April* eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch *einen Monat* nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

1. Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
2. Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
3. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
4. Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund ab-

handengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 21.11.2018 außer Kraft.

Prutting, Datum

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister
Gemeinde Prutting

Siegel

13 : 1

Beschluss:

Die Hundesteuersatzung vom 21.11.2018 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

14: 0

12. Finanzstände

Der Kassenkredit wird zum Ende des Jahres 2020 zurückgeführt.

Kenntnisnahme

13. Rechnungsanweisungen

Entfällt.

14. Grundstücksverträge

Entfällt.

15. Bekanntgaben und Informationen des Ersten Bürgermeisters an den Gemeinderat

15.1. Zwei-Schicht-Betrieb im Rathaus

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß berichtet dem Gemeinderat, dass in der Gemeindeverwaltung seit 18.11.2020 in zwei Schichten gearbeitet wird (eine vormittags und eine nachmittags Büroschicht). In der Übrigen Arbeitszeit wird im HomeOffice gearbeitet. Das Rathaus ist seit 02.11.2020 für den Parteiverkehr geschlossen. Dringende und unaufschiebbare Amtsgänge sind nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung möglich.

Kenntnisnahme

15.2. Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Ludwig Weichselbaumer

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß berichtet, dass Herr Ludwig Weichselbaumer zum Ehrenbürger der Gemeinde Prutting ernannt wurde.

Kenntnisnahme

15.3. Bürgerversammlung 2020

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß teilt mit, dass die für 16.12.2020 geplante Bürgerversammlung aufgrund der Corona-Pandemie auf den 11.03.2021 verschoben werden muss.

Kenntnisnahme

15.4. Bauliche Vergrößerung des Rathauses

Die beabsichtigte bauliche Erweiterung der Gemeindeverwaltung, insbesondere aufgrund Personalszuwachses, ist wegen der geplanten Büroverlegung von Mitarbeitern aus dem Bauamt (Bereich Technik) in den Gemeindebauhof momentan nicht mehr notwendig.

Kenntnisnahme

15.5. Fehlende Wendemöglichkeit in der Sackgasse „Fliederweg“ in Obernburg

Herr Thusbaß berichtet von Beschwerden der Anlieger am Fliederweg. Weder die Post, noch die Müllabfuhr oder der gemeindliche Winterdienst können am Ende des Fliederweges wenden, da kein Wendehammer von der Gemeinde hergestellt wurde. Die Mülltonne kann daher nicht vors Haus gestellt werden, sondern muss bis zum Anfang des Fliederweges für die Abholung gebracht werden. Da mit den großen Winterdienstfahrzeugen nur sehr eingeschränkt rückwärtsfahren werden kann, kann evtl. künftig auch kein Winterdienst mehr am Fliederweg erfolgen. Dies ist auch durch die vorhandene Straßenbreite und parkende Fahrzeuge am Straßenrand bedingt. Mit dem Bauhof muss das weitere Vorgehen noch abgeklärt werden. Der Fliederweg wurde im Zuge der Verkehrsschau 2020 von der Gemeinde, dem Landratsamt, dem Staatlichen Bauamt und der Polizei besehen.

Die Verkehrszeichenbeschilderung wird verbessert (Sackgassenverkehrszeichen mit dem Zusatzschild Keine Wendemöglichkeit!). Als Lösung des Problems käme nur die straßenbauliche Verbindung des Fliederweges in Obernburg mit der Rosenstraße in Haidbichl in Betracht. Aufgrund der vorhandenen Steilhanglage müsste aber zunächst ingenieurtechnisch abgeklärt werden, ob und wie eine Straßenerschließung machbar wäre. Auch wäre zunächst eine Kosten-schätzung der Erschließungsmaßnahme erforderlich.

Kenntnisnahme

15.6. Überarbeitung der Örtlichen Bauvorschrift

Die Gemeindeverwaltung prüft derzeit den Erlass neuer Örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO.

Eine Vorberatung wird dazu im Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss am 05.12.2020 erfolgen.

Kenntnisnahme

15.7. Weihnachtswunschbaumaktion

Auch heuer findet wieder die Wunschbaumaktion vor Weihnachten im Rathaus statt. Der diesjährige Baum wird von der Gemeinderätin Barbara Stein gestiftet.

Kenntnisnahme

15.8. Gemeindeneuletter

Herr Thusbaß berichtet, dass der neue Newsletter sehr gut angenommen wird und täglich von immer mehr Pruttingern abonniert wird.

Kenntnisnahme

15.9. Positiver Coronafall an der Grundschule sowie im Kindergarten

Bei einer zweiten Schulklasse wurde jemand positiv auf Corona getestet. Auch im Kindergarten gibt es in zwei Kindergartengruppen einen Coronafall.

Kenntnisnahme

16. Anfragen aus dem Gemeinderat

Aus dem Gemeinderat wurden keine schriftlichen Anfragen gestellt.

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die öffentliche Sitzung um 20:41 Uhr.

★ ★ ★